



Jugendordnung (JuO)

§ 1 Definition und Name

Die „Vereinsjugend“ ist ein Teil des „Kanuverein Münster 1922 e.V.“ (KVM) gemäß § 12 der Vereinssatzung und hat eine eigene Jugendordnung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im KVM und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung sowie unter Beachtung der KVM-Satzung.

(2) Sie verfolgt die Ziele:

- Pflege und Förderung des Kanusports und der außersportlichen Jugendarbeit
- Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit und jugendgemäßer Freizeitgestaltung
- Entwicklung der Persönlichkeit im Rahmen sportlicher und außersportlicher Betätigung, insbesondere Ausbildung und Stärkung sozialer Kompetenz im Sinne des „Fair- Play“-Gedankens
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 3 Organisation

Die Selbstverwaltung der Vereinsjugend erfolgt durch:

- a) die Jugendversammlung
- b) den Jugendvorstand.

§ 4 Finanzen

(1) Der KVM stellt der Vereinsjugend jährlich einen zu bestimmenden Betrag zur Verfügung, über den sie im Rahmen dieser Jugendordnung frei verfügen kann. Dieser Betrag wird von der Mitgliederversammlung des KVM jährlich beschlossen. Die Verantwortung des KVM für die Jugendabteilung und deren Finanzierung bleibt hierdurch unberührt.

(2) Der Jugendvorstand verwaltet die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

(3) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Der Gesamtverein führt über die Jugendkasse Buch. Der Vorstand des KVM gewährleistet dem Jugendvorstand jederzeitigen Einblick in die Jugendfinanzen.

§ 5 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugend und des Jugendvorstandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr jeweils vor der Mitgliederversammlung des KVM statt und ist mitglieder-öffentlich. Personen, die weder der Vereinsjugend noch dem Jugendvorstand angehören, nehmen mit beratender Stimme teil und sind nicht abstimmungsberechtigt.

(2) Spätestens 2 Wochen vorher werden die Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Jugendvorstand eingeladen.

Im gleichen Zug wird auch der KVM- Vorstand informiert und die Einladung den KVM-Mitgliedern zugänglich gemacht.

(3) Die Vereinsjugend und die Jugendversammlung haben u.a. folgende Aufgaben und Rechte:

- Aufstellung der Finanzplanung für das kommende Jahr gem. § 4 (1+3) der JuO
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Wahl/Abwahl und Entlastung von Jugendvorstand, Jugendwart/in und seiner/ihrer Stellvertretung
- Entgegennahme und Aussprache der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Erarbeitung, Beratung und Beschluss von Anträgen
- Ideenentwicklung und Vorschläge für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene
- Erlass und Änderung der Jugendordnung
- sich aus der Jugendversammlung ergebene Anliegen /Vorschläge/ Anregungen können unter dem Punkt „Verschiedenes“ in die KVM-Mitgliederversammlung zur weiteren Diskussion eingebracht werden
- Anliegen der Jugendversammlung können sowohl als Anträge an die KVM-Mitgliederversammlung gestellt werden als auch über den/die Jugendwart/in in die Vorstandsarbeit des KVM eingebracht werden.

(4) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und wenn die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, welche kein Jugendvorstandsamt bekleiden, um 1 höher ist als die Anzahl der erschienenen Jugendvorstandsmitglieder.

(5) Zu Versammlungsbeginn wird eine Versammlungsleitung gewählt und eine Teilnehmerliste erstellt.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich. Wenn mindestens 1 Teilnehmer/in es verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(7) In besonderen Fällen können Abwesende gewählt werden, wenn sie der Jugendversammlung bekannt sind und ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher erklärt haben. Auch hier ist gemäß § 6 (3) der JuO zu verfahren.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung des KVM bestätigt werden.

Sollten Änderungen der Jugendordnung von der Mitgliederversammlung des KVM nicht

bestätigt werden, werden der KVM-Vorstand sowie der Jugendvorstand unverzüglich aktiv, um die Lösung der vereinsinternen Kontroverse gemeinschaftlich zu erreichen.

(9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab 6 Jahre sowie alle Jugendvorstandsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Jugendvorstand beantragt oder wenn die Interessen der Vereinsjugend erheblich berührt werden. Dies wird durch den Jugendvorstand festgestellt.

(11) In Ausnahmefällen ist der KVM-Vorstand berechtigt, eigenverantwortlich eine Sondersitzung der Jugendversammlung einzuberufen.

In diesem Falle obliegt die fristgerechte Ladung, Erstellung der Tagesordnung und die anschließende Publikation des Protokolls ebenfalls dem KVM-Vorstand. Der Jugendvorstand ist vom KVM-Vorstand in geeigneter Weise über den Termin und Tagesordnung zu informieren. Da der Vorstand an dieser Versammlung aktiv teilnimmt, hat dieser uneingeschränktes Rederecht. Die Leitung liegt aber weiterhin bei der gewählten Versammlungsleitung gem. § 5 (5) der JuO.

(12) Über die Jugendversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches der Jugend, dem Jugendvorstand und dem Vorstand des KVM zugeschickt und den Mitgliedern des KVM zugänglich gemacht wird.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus

- der Jugendwartin / dem Jugendwart
- der Stellvertreterin/dem Stellvertreter des Jugendwarts
- bis zu 3 Beisitzer/innen aus der KVM-Mitgliederschaft oder mit speziellen Funktionen
- und 2 Jugendlichen aus dem KVM als Jugendbeisitzer.

(2) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied der Vereinsjugend ab 14 Jahre wählbar, Jugendwarte sollten mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Darüber hinaus kann jedes Mitglied des KVM in den Jugendvorstand gewählt werden. Kandidaturen von Mitgliedern des KVM, die nicht der Vereinsjugend angehören, müssen von mindestens einer stimmberechtigten Person aus der Jugendversammlung unterstützt werden.

(4) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend des KVM.

Eine rechtsverbindliche Vertretung kann nur unter Beteiligung des KVM-Gesamtvorstands erfolgen, in der Regel durch die Jugendwartin/den Jugendwart.

(5) Der/die Jugendwartin/ der Jugendwart bzw. seine/ihre Vertretung wird alle zwei Jahre gewählt, wobei sie in unterschiedlichen Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist möglich.

Gemäß § 11 (4) der KVM-Satzung wird hierbei der/die Jugendwart/in immer in den geraden Kalenderjahren gewählt.

(6) Die Beisitzer und Jugendbeisitzer werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Jugendvorstand verwaltet die Finanzmittel der Vereinsjugend gemäß § 4 (1+3) der JuO und entscheidet über die Verwendung im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Er ist für seine Beschlüsse und Handlungen gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des KVM verantwortlich.

(8) Sitzungen des Jugendvorstandes sollten mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Beschlüsse auch im Online-Verfahren möglich sind.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

(9) Legt ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig sein Amt nieder, kann der Jugendvorstand ein anderes Mitglied der Vereinsjugend bzw. ein Mitglied des KVM gemäß § 6 (2) der JuO kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung mit den freigewordenen Aufgaben betreuen.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am **04.03.2017** verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung des KVM am **01.04.2017** bestätigt.